

## Antworte des Herren Landraths Kess.

Der Landrath wolle dem Ansuchen der Mannhinger zur Ausübung einer Gottesdienstabgabe vorwiderstehen:

Dass er von der ihm zur Kenntniss gelangten Uebereinkunft Kenntniss genommen und in derselben nichts gefunden habe, was der Kursten des Landes oder einzelner Kantone zuwiderlaufen würde. Dergleichen sollte er dafür, dass der Art. 7 der Landesverfassung zur Zeit auf diese Uebereinkunft noch keinen Anspruch finde, so dass er gegenwärtig den Zeitpunkt noch nicht für geeignet erachte, mit vorerwähnten Kantonen in diesfälligen Unterhandlungen zu treten. Der Landrath wünsche daher, dass die beteiligten Kantone vorerst sich über einen bestimmten Plan verständigen und zu dessen Ausführung ihre Mitwirkung zugesichern, wofür die Genehmigung der obersten Kantonalbehörde einzufoluen sei.

Unter diesen Bedingungen werde er übrigens seine amtliche Vermittlung auch im Falle der demnächstigen Kantonalverhandlungen lassen, die sich für einen andern Ausgang erweisen würden.

Falls die Herren Landrath nach Maßgabe des Gesuchten, gestuzt und der bisher beim Kaiserlichen Hofe besetzten Gemüths sich nicht dazu verstellen, zu Unterstützung einer Abgabe Anträge auf Genehmigung des Landes durch Uebernahme von Akten oder Interventionen der Landesversammlung vorzubringen.

